

Meldepflichten in der beruflichen Vorsorge

Nicole Dettwyler
Geschäftsführerin SLPS

Zürich, 16. März 2023

Agenda

- 1. Melde- und Informationspflichten - Aktuelle Situation**
- 2. Neue Verpflichtungen**

Unterschiedliche Melde- und Informationspflichten



Melde- und Informationspflichten - Aktuelle Situation

Kündigung des Anschlussvertrags (Art. 11 Abs. 3bis BVG)

- «Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervvertretung».
 - Es reicht nicht aus, die Belegschaft oder ihre Vertreter zu informieren. Sie müssen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden mit der Möglichkeit, sich zu äussern, indem sie frühzeitig Zugang zu allen Elementen erhalten, die ihnen eine Entscheidung über die Wahl der neuen Kasse ermöglichen.
 - Der Arbeitgeber darf das Personal oder die Personalvertretung nicht vor vollendete Tatsachen stellen.
- Die Vorsorgeeinrichtung muss die Auflösung des Anschlussvertrages der Auffangeinrichtung melden.

Wesentliche Änderung eines Anschluss- oder Versicherungsvertrags (Art. 53f Abs. 1 BVG)

- Die Vorsorgeeinrichtung muss der anderen Vertragspartei jede wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages oder eines Versicherungsvertrages mindestens sechs Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilen.

Informationspflicht des Stiftungsrats (Art. 51a Abs. 2 Bst. h BVG)

- Den Kreis der Versicherten bestimmen und ihre Information sicherstellen
- Unübertragbare und unentziehbare Aufgabe

Meldung von Personalmutationen (Art. 48g Abs. 2 BVV2)

Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Informationspflichten bei Unterdeckung (Art. 65c Abs. 2 BVG)

- Die Vorsorgeeinrichtung muss informieren:
 - die Aufsichtsbehörde
 - den Arbeitgeber
 - die Versicherten und die Rentenbezüger
- Die Informationspflicht bezieht sich auf:
 - das Ausmass der Unterdeckung
 - die Ursachen der Unterdeckung
 - sowie über die getroffenen Massnahmen
- Bei der Höhe der Unterdeckung wird unterschieden zwischen:
 - Geringe Unterdeckung: Die Vorsorgeeinrichtung kann die Unterdeckung ohne Massnahmen gemäss Art. 65d Abs. 3 BVG innerhalb von fünf Jahren beheben
 - Erhebliche Unterdeckung: Andere Fälle

Teilliquidation (Art. 53d Abs. 5 BVG)

- Die Vorsorgeeinrichtung muss die aktiven Versicherten sowie die Rentenbezüger informieren über:
 - den Sachverhalt einer Teilliquidation
 - das Verfahren
 - über den allfälligen Verteilplan

Informationspflichten im Rahmen der Verwaltung der Versicherten (Art. 86b Abs. 1 BVG / Art. 24 FZG)

- Jedes Jahr, angemessen und unaufgefordert:
 - Leistungsansprüche
 - koordinierter Lohn
 - Beitragssatz
 - Altersguthaben
 - Austrittsleistung
 - Organisation und Finanzierung
 - Mitglieder des paritätischen Organs
 - Art und Weise, wie das Stimmrecht ausgeübt wurde
- Die Information bezieht sich auf die gesamte Vorsorge:
 - Umhüllend
 - Überobligatorisch

Informationspflichten im Rahmen der Verwaltung von Versicherten (Art. 8 FZG)

- Im Falle eines Austritts:
 - Austrittsleistung
 - Angabe über die Berechnung
 - Mindestbetrag (Art. 17 FZG)
 - BVG-Altersguthaben (Art. 15 BVG)
 - Neue Vorsorgeeinrichtung
 - Möglichkeiten zur Erhaltung:
 - Alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten zur Erhaltung der Vorsorge
 - Vorsorge im Falle von Tod oder Invalidität

Informationspflichten im Rahmen der Verwaltung von Versicherten (Art. 86b BVG / Art. 24 FZG)

- Auf Anfrage auszuhändigen:
 - Jahresrechnung
 - Jahresbericht
 - Kapitalertrag
 - versicherungstechnischen Risikoverlauf
 - Verwaltungskosten
 - Grundsätze für die Berechnung des Deckungskapitals
 - Reservebildung
 - Deckungsgrad

Verschiedene Informationspflichten im Rahmen der Verwaltung von Versicherten (86b BVG / 24 FZG)

- Bei Eheschliessung:
 - Austrittsleistung
- Andere auf Anfrage:
 - Scheidung
 - Wohneigentumsförderung
 - usw.

Verschiedene andere Informationspflichten der Stiftung

- Jährlich jedem Vorsorgewerk und im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 48b und c BVV2):
 - den Gesamtbetrag der von ihr bezahlten Beiträge (mit den Anteilen für Risiko, Kosten und Sparen)
 - die Beiträge (mit Risiko-, Kosten- und Sparanteilen), auf das angeschlossene Vorsorgewerk entfallen
 - den Gesamtbetrag der Überschüsse, die sie aus Versicherungsverträgen erhalten hat
 - den Verteilschlüssel innerhalb der Sammeleinrichtung
 - den Anteil, der auf das angeschlossene Vorsorgewerk entfällt
- Meldepflichten gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung:
 - Vorbezüge, Rückzahlungen, Pfandverwertungen, Vorsorgeleistungen in Renten- und Kapitalform
- Meldepflicht an die Zentralstelle 2. Säule (Art. 24a FZG):
 - Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde.

Verschiedene andere Informationspflichten der Stiftung

- Meldet seit mehr als drei Monaten fällige reglementarische Beiträge (Art. 58a BVV2) an die Aufsichtsbehörde und die Revisionsstelle
 - Die Meldung umfasst den Namen des Arbeitgebers, das Beitragsjahr, die Höhe der ausstehenden Beiträge sowie den Stand des Inkassoverfahrens.
- Meldung von Interessenverbindungen an die Revisionsstelle

Informationspflichten bei Verletzung der Unterhaltspflicht *Pension Services AG* (Art. 40 BVG)

Seit dem 1. Januar 2022 sind neue Informationspflichten bei Verletzung der Unterhaltspflicht in Kraft getreten:

- Erhalten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen eine Meldung über eine Verletzung der Unterhaltspflicht, sind sie verpflichtet, die Fachstellen unverzüglich zu informieren, sobald Vorsorgegelder ausbezahlt oder verpfändet werden.
- Damit soll sichergestellt werden, dass die gemeldeten Personen keine Kapitalauszahlungen mehr erhalten, ohne dass die Fachstellen darüber informiert wurden.

Informationspflichten bei zu Unrecht bezogenen Leistungen (Art. 88 BVG)

Vorsorgeeinrichtungen, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben feststellen, dass eine Person zu Unrecht Leistungen bezogen hat, sind berechtigt, dies den Organen der betroffenen Sozialversicherung sowie den Organen der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zu melden.

Neue Verpflichtungen

Neue Meldepflichten ab 2023

- Die Revision des Aktienrechts trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Diese Revision hat Auswirkungen auf Stiftungen. Gemäss dem neuen Artikel 84b ZGB besteht eine Pflicht für den Stiftungsrat, der Aufsichtsbehörde jährlich gesondert den Gesamtbetrag der Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 OR zu melden, die ihm und einer allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichtet werden. Diese Meldung an die Aufsichtsbehörde muss erstmals für das Rechnungsjahr 2023 erfolgen.
- Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG) wird am 1. September 2023 in Kraft treten. Zu den wichtigsten Änderungen gehören unter anderem neue Informations- und Meldepflichten.

Informationspflichten infolge der Reform AHV21

Pflicht zur Meldung der Informationen über den Bezug der Alters- und Invaliditätsleistungen (Art. 8 Abs. 3 und 4 BVG) ab dem 1. Januar 2024:

Art. 8 Abs. 3 und 4

³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:

- a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
- b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

⁴ Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die Freizügigkeitseinrichtung dieser die Informationen nach Absatz 3 weiterleiten.

Sprechen Sie mit uns!

Nicole Dettwyler

Geschäftsführerin SLPS
Master of Science in Mathematics

Telefon +41 58 311 22 21

Email nicole.dettwyler@slps.ch

Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

Zürich

General-Guisan-Quai 40
Postfach
8022 Zürich

Bern

Zentweg 13
3006 Bern

Tel: 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch

*Wir unterstützen Menschen dabei,
ein selbstbestimmtes Leben zu führen.*